

Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderats vom 30.11.2020

- Zu Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnmobilstellplätze Humbrechts" -
3. Aufstellungsbeschluss

Beschluss

Auf Vorschlag der Verwaltung wird einstimmig

b e s c h l o s s e n :

Der Gemeinderat beschließt für den im Lageplan vom 11.11.2020 dargestellten Bereich die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnmobilstellplätze Humbrechts“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

- Zu Eigenbetrieb Städtisches Abwasserwerk - Gebührenkalkulation 2021
4. - Anpassung der Abwasser- und Entsorgungssatzung ab 01.01.2021
- Satzungsbeschluss

Beschluss

Auf Vorschlag der Verwaltung wird einstimmig

b e s c h l o s s e n :

1. Auf der Grundlage der gebührenrechtlichen Ergebnisse für die Jahre 2016 bis 2019 sollen folgende Beträge mit der Gebührenkalkulation 2021 verrechnet werden:

	Schmutz- wasser Kanalbereich	Schmutz- wasser Klärbereich	Niederschlags- wasser Kanalbereich	Niederschlags- wasser Klärbereich
Kostenüberdeckung / Kostenunterdeckung (-) aus dem Jahr 2016	0	249.959	0	0
Ausgleich in 2021	0	-249.959	0	0
Kostenüberdeckung / Kostenunterdeckung (-) aus dem Jahr 2017	155.617	191.758	73.523	6.529
Ausgleich in 2021	-108.932	0	-73.523	-6.529
Kostenüberdeckung /	220.935	112.130	147.132	5.701

Kostenunterdeckung (-) aus dem Jahr 2018				
Ausgleich in 2021	0	0	0	-5.701
Kostenüberdeckung / Kostenunterdeckung (-) aus dem Jahr 2019	-10.315	-39.659	-48.272	-12.650
Ausgleich in 2021	+10.315	+39.659	48.272	12.650
verbleiben noch für die Zukunft	= 267.620	= 303.888	= 147.132	= 0

2. Die Abwassergebührensätze gem. § 42 AbwS (zuletzt geändert zum 01.01.2019) werden zum 01.01.2021 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	1,68 €/m³	bisher: 1,81 €/m³
Schmutzwassergebühr ermäßigt (nur Kanaleinleitung)	0,57 €/m³	bisher: 0,66 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,39 €/m³	bisher: 0,39 €/m³
nachrichtlich: einheitliche Abwassergebühr	2,25 €/m³	bisher: 2,41 €/m³

3. Das gebührenrechtliche Ergebnis für die dezentrale Entsorgung wird zu einem Anteil in Höhe von 0,22% von dem Ergebnis des Schmutzwasser-Klärbereichs berechnet. Die Anteile sollen wie folgt in die Gebührenkalkulation 2021 eingestellt werden:

Anteiliger Kostenanteil dezentrale Abwasserbeseitigung	3.865 €
Ausgleich aus Überdeckung aus 2016	-550 €
Ausgleich aus Überdeckung aus 2017	0 €
Ausgleich aus Überdeckung aus 2018	0 €
Ausgleich aus Unterdeckung aus 2019	87 €
Kostenanteil dezentrale Abwasserbeseitigung einschl. Ausgleich Vorjahre	= 3.402 €

Die Entsorgungsgebühren gem. § 9 der Entsorgungssatzung (zuletzt geändert zum 01.01.2020) werden zum 01.01.2021 wie folgt festgesetzt:

Abfuhr- und Entsorgungsgebühr:		
Kleinkläranlagen	60,48 €/m³	bisher: 61,28 €/m ³
Geschlossene Gruben	21,52 €/m³	bisher: 21,60 €/m ³
Entsorgungsgebühr ohne Abfuhr:		
Kleinkläranlagen	21,80 €/m³	bisher: 22,60 €/m ³
Geschlossene Gruben	2,18 €/m³	bisher: 2,26 €/m ³

4. Der Gemeinderat stimmt der Gebührenkalkulation der Fa. Allevo Kommunalberatung vom 10.11.2020 zu.
5. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum vom 01.01.2021 - 31.12.2021 wird zugestimmt.
6. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird zugestimmt.

7. Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Abwassersatzung und der Entsorgungssatzung mit der o.g. Änderung der Gebühren zu.

Anlage 1

AZ: 700.11

GROSSE KREISSTADT



Satzung vom 30.11.2020 zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS)

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Wangen im Allgäu am 30. November 2020 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 15. Dezember 1997, zuletzt geändert zum 01. Januar 2019, beschlossen:

§ 1

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|--|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m ³ Abwasser: | 1,68 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40) beträgt je m ² versiegelte Fläche
Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 während des
Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht
besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | 0,39 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt
je m ³ Schmutzwasser (Kanalgebühr): | 0,57 € |
| (4) entfällt. | |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Wangen im Allgäu, den 30.11.2020

Michael Lang
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wangen im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschlussdatum	Datum der amtlichen Bekanntmachung	
		Ausgabe Nr.	Datum
Satzung	15.12.1997		18.12.1997
Änderung	07.12.1998		11.12.1998
Änderung	11.12.2000		15.12.2000
Änderung	24.09.2001		26.09.2001
Änderung	21.10.2002		31.10.2002
Änderung	24.11.2003	275	28.11.2003
Änderung	22.11.2004	279	01.12.2004
Änderung	07.11.2005	269	21.11.2005
Änderung	06.03.2006	68	22.03.2006
Änderung	03.07.2006	170	26.07.2006
Änderung	11.12.2006	294	20.12.2006
Änderung	02.11.2009	261	11.11.2009
Änderung	23.01.2012		01.02.2012
Änderung	23.01.2012		01.02.2012
Änderung	03.12.2012		
Änderung	07.10.2013		
Änderung	15.12.2014		20.12.2014
Änderung	15.02.2016		
Änderung	07.03.2016		
Änderung	12.12.2016		17.12.2016
Änderung	10.12.2018		20.12.2018
Änderung	30.11.2020		

Satzung vom 30.11.2020
zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen
und geschlossenen Gruben
(Entsorgungssatzung)

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 30. November 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 09. Dezember 1996, zuletzt geändert zum 01. Januar 2020, beschlossen:

§ 1

§ 9 Gebührenhöhe

Die Abfuhr- und Entsorgungsgebühr beträgt

- bei Kleinkläranlagen
für jeden Kubikmeter Schlamm 60,48 €
- bei geschlossenen Gruben
für jeden Kubikmeter Entleerungsgut 21,52 €

für Abwasser, welches nicht vom städt. Abholdienst transportiert wird

- bei Kleinkläranlagen
für jeden Kubikmeter Schlamm 21,80 €
- bei geschlossenen Gruben
für jeden Kubikmeter Entleerungsgut 2,18 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Wangen im Allgäu, den 30.11.2020

Michael Lang
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wangen im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Datum der amtlichen Bekanntmachung	
			Ausgabe Nr.	Datum
Satzung	09.12.1996			17.12.1996
Änderung	15.12.1997			18.12.1997
Änderung	24.09.2001	24.09.2001	223	26.09.2001
Änderung	21.10.2002	21.10.2002	253	31.10.2002
Änderung	22.11.2004	22.11.2004	279	01.12.2004
Änderung	07.11.2005	07.11.2005	269	21.11.2005
Änderung	11.12.2006	11.12.2006	294	20.12.2006
Änderung	16.02.2009	16.02.2009	55	07.03.2009
Änderung	02.11.2009			
Änderung	23.01.2012			
Änderung	03.12.2012			
Änderung	07.10.2013			
Änderung	15.12.2014			20.12.2014
Änderung	15.02.2016			
Änderung	07.03.2016			
Änderung	12.12.2016			17.12.2016
Änderung	10.12.2018			20.12.2018
Änderung	09.12.2019			16.12.2019
Änderung	30.11.2020			

Zu **Bebauungsplan "ERBA-Arbeitersiedlung" mit Örtlichen Bauvorschriften:**
5. **- Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss**

Beschluss

Auf Vorschlag der Verwaltung wird einstimmig

b e s c h l o s s e n :

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des Bebauungsplans „ERBA-Arbeitersiedlung“ abgegebenen Stellungnahmen entsprechend der Anlage vom 20.11.2019 berücksichtigt.
Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend den Abwägungsvorschlägen in der Anlage.
2. Der Gemeinderat beschließt nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO), den Bebauungsplan „ERBA-Arbeitersiedlung“ sowie nach § 4 GemO in Verbindung mit § 74 Landesbauordnung, die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften, jeweils in der Fassung vom 20.11.2019, als Satzung.

- Zu **Änderung der Hauptsatzung**
6. **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**
- **Satzungsbeschluss**

Beschluss

Auf Vorschlag der Verwaltung wird einstimmig

b e s c h l o s s e n :

Der Gemeinderat beschließt folgende

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GBl. S. 259) hat der Gemeinderat am xx.xx.xxxx folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.10.1994 beschlossen:

Artikel I – Satzungsänderung

Es wird folgender § 18 (neu) eingefügt:

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstigen gemeinderätlichen Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte und des Jugendgemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

Die nachfolgenden §§ verschieben sich entsprechend.

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zu **Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen**
7. **- Satzungsbeschluss**

Beschluss

Auf Vorschlag der Verwaltung wird einstimmig

b e s c h l o s s e n :

Der Gemeinderat beschließt folgende

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
der Stadt Wangen im Allgäu**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Wangen im Allgäu am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wangen im Allgäu erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.wangen.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Bürgeramt der Stadt Wangen im Allgäu, Marktplatz 1, 88239 Wangen im Allgäu, von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen in der Schwäbischen Zeitung und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Schwäbischen Zeitung.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Wangen im Allgäu vom 04.05.1972 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Wangen im Allgäu, xx.xx.xxxx

Michael Lang
Oberbürgermeister
